Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

genbeweis elidirt worden iſt; ſo wird Klägerin und Producentin mit ihren an den Nachlaß der C. gemachten Anſprüchen abgewieſen.

XVIII.

Ueber jura und Servitutes luminum der Römer.

Von

Herrn Dr. Carl Leopold Goldſchmidt, Advocat zu Frankfurt a. M.

(I. 2. 3., D. 8. 2., C. 3. 34.)

Die Befugniß, auf eigenem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen [1]), iſt beſchränkt durch Lage und Beſchaffenheit des Ortes, durch gemeinverbindliche geſetzliche oder beſondre Anordnungen, durch den vorgefundenen aus alter Zeit herrührenden ununterbrochenen Zuſtand, und durch auf dem Grundſtücke laſtende verabredete Verpflichtungen.

Des Ortes Lage und Beſchaffenheit (natura) bieten der Baufreiheit nothwendige Beſchränkungen dar [2]).

Wie jede Geſetzgebung, enthielt die römiſche allgemein verpflichtende die Baufreiheit beſchränkende Verordnungen [3]), für einzelne Grundſtücke gab es zuweilen nur ſie insbeſondre treffende Anordnungen [4]).

1) L. 30. D. de usufr. (7. 1.), L. 9. 10. 41. §. 1. D. h. t. L. 8. §. 5. D. Si Serv. vind. (8. 5.), L. 24. §. 12. in fi., L. 26. D. de damno inf. (39. 2.), L. 55. D. de R. I. (50. 17.), L. 8. 9. C. h. t.

2) L. 1. §. 22. 23. L. 2. pr. D. de aqua (39. 3.)

3) Glück, Commentar, h. t. Nota 77.

4) *D. Gothofredus* ad L. 1. §. ult. D. de aqua (39. 3.). Nota t.

Nirgendwo hat in der Wirklichkeit geſchriebenes Recht den Staat begründet, vielmehr iſt überall, das Civilrecht zumal, aus dem Staate als Reſultat des Lebens und der Gewohnheiten des Volkes hervorgegangen; der aus alter Zeit unangefochten vorgefundene Zuſtand (vetustas) wird ſich daher allenthalben, wollen nicht Zwiſtigkeiten und verwirrende Rückwirkungen veranlaßt werden (minuendarum litium causa), als Rechtszuſtand aufrecht erhalten finden (pro lege habetur) [5]; dem Gange und der Entwickelung des römiſchen Rechts war dies beſonders angemeſſen, weshalb es ſich in demſelben als Grundſatz, inſonderheit in Beziehung auf Baufreiheit und deren Beſchränkung, ausdrücklich aufgeſtellt findet [6].

Wer ſein volles Eigenthumsrecht an einem Grundſtücke, kann auch Theile dieſes Eigenthumsrechts, namentlich ſeine freie Baubefugniß veräußern, aus ſolchen Veräußerungen der Baufreiheit zum Vortheile eines andern Grundſtücks erwachſen dieſem Rechte (jura), dem eigenen Dienſtbarkeiten (servitutes) [7].

Die aus dem Eigenthumsrechte fließende Befugniß, in ſeinen Gebäuden beliebige Oeffnungen anzubringen, erlitt weder eine geſetzliche noch eine ſonſtige Beſchränkung. Die Anſicht, es ſey für ein Grundſtück nachtheilig, oder nur beſchwerlich, daß aus einem benachbarten Gebäude in daſſelbe geſehen werden könne, war den Römern ganz fremd [8], für

---

5) L. 2. pr. D. de aqua (39. 3.)

6) L. 11. pr. §. 1. D. h. t., L. 1. §. ult., L. 2. pr., §. 5. 7. 8. L. ult. D. de aqua (39. 3.), L. 3. §. 4. D. de aqua cottid. (43. 20.), L. 1. C. h. t.

7) Superficiens, Emphyteusis, perſönliche Dienſtbarkeiten ꝛc. bleiben, als dem Zwecke dieſer Abhandlung fremd, unberührt.

8) *Harmenopulus, II. 4. Rubr. de aspectu in alienas aedes.*

die benachbarten Grundſtücke war es vielmehr etwas vollkommen gleichgültiges, ob jemand Oeffnungen, und welche er in ſeinem Gebäude anzubringen für gut finde. Weil nun hierin nichts beſchwerliches für die Nachbaren war (nihil contra commodum vicinorum factum), ſtand dieſer freien Befugniß keine vetustas entgegen [9]), und konnte ſie gleich wenig Gegenſtand einer Dienſtbarkeit ſeyn.

Eine Dienſtbarkeit iſt nemlich nur vorhanden, wo einerſeits ein Theil des Eigenthumsrechtes veräußert, der anderſeits erlangt wird; es iſt alſo keine Dienſtbarkeit vorhanden, wenn wir uns bedingen, in unſerm Gebäude Oeffnungen anbringen zu dürfen, weil dies das verwilligende Subject ohnehin nichts angeht, es ſich alſo dadurch keines Theiles ſeines Eigenthumsrechtes begiebt [10]); gleich wenig iſt eine Dienſtbarkeit vorhanden, wenn wir uns gegen das benachbarte Grundſtück der freien Befugniß, in unſerm Gebäude Oeffnungen anzubringen, begeben, weil dieſes benachbarte Grundſtück, da es hieran nicht das geringſte Intereſſe hat (quia nihil vicinorum interest), den veräußerten Theil unſers Eigenthumsrechtes nicht erlangt [11]). Die Befugniß, in ſeinem Gebäude Oeffnungen anzubringen, ſtand nach römiſchen Begriffen ganz der gleich, in ſeinem Grundſtücke auf- und abzugehen, ſich zu ſetzen ꝛc. [12]) war daher, wie dieſe, keiner Beſchränkung unterworfen.

---

9) L. 11. pr. D. h. t.

10) L. 8. §. 5. 6. D. Si Serv. vind. (8. 5.)

11) L. 15. pr. D. de Servit. (8. 1.) Meine Bemerkungen im Magazin für Rechtswiſſenſchaft von Grolman und Löhr, B. 3. Heft 4, XV. 2. Von Löhr (a. a. O. XVI. 3.) ſcheint die conſequente Schärfe dieſer Anſicht der claſſiſchen Juriſten nicht ganz aufgefaßt, deshalb auch meine Bemerkung nicht gehörig gewürdigt zu haben.

12) *Harmenopulus*, *l. c.*

Dahingegen war die an ſich freie Befugniß des Eigenthümers, ſein Gebäude bis zu jeder beliebigen Höhe aufzuführen [13]), auf vielfache Weiſe beſchränkt. Ohne die beſtehenden Bauverordnungen, und etwaigen beſonderen einzelne Grundſtücke verbindenden Anordnungen [14]) weiter in Anſchlag zu bringen, ſetzte die vetustas dieſer Freiheit Gränzen, und gegen den unvordenklich beſtehenden Zuſtand durfte durch Erhöhen ſtehender, oder Aufführen neuer Gebäude, den benachbarten, ohne Zuſtimmung deren Eigenthümer, durch Entziehen von Licht oder ſonſt nicht beſchwerlich gefallen werden [15]).

Nicht ſelten begaben ſich auch die römiſchen Eigenthümer von Grundſtücken dieſer uneingeſchränkten Befugniß, dieſes Theiles ihres Eigenthumsrechtes, zum Vortheile eines benachbarten Grundſtückes, das dieſen Vortheil, dieſen Theil des fremden Eigenthumsrechtes wirklich erlangte; ſo hatten die eigentlich ſogenannten jura [16]) und servitutes [17]) luminum der Römer nur das verwehrte oder geſtattete Verdunkeln eines Gebäudes durch ein benachbartes Grundſtück zum Gegenſtande.

Nach der urſprünglichen Formel ihrer Beſtellung, als Willensäußerung und Abſicht der Intereſſenten, wurden die einzelnen dieſer, den serv. praed. urban. [18]) beigezählten Dienſtbarkeiten benannt und ward deren Umfang bemeſſen; Benennung und Formel bezeichnen ſie genügend, im allge-

---

13) Oben, Nota 1.

14) Oben, Nota 3. 4.

15) L. 11. pr. §. 1. D. L. 1. C. h. t.

16) *Cicero, de oratore I. 38. Gajus, Inst. II. 1. §. 3. Id. (verow) II. 31.*

17) L. 1. §. ult. D. Si ususfr. petat. (7. 6.), L. 4. D. h. t.

18) §. 1. I. L. 2. D. h. t.

meinen bedarf es über ihre Natur keiner andren Erläuterung.

Vorzüglich dürften die in der römischen Gesetzgebung vorkommenden servitutes luminum sich darin unterscheiden, daß die servitus (altius tollendi etc.) officiendi luminibus vicini [19]) ein auf dem dienenden Grundstücke seit unvordenklicher Zeit stehendes Gebäude voraussetzt [20]), und zu einem Thun berechtigt, also Veränderung beabsichtigt, was bei den übrigen nicht der Fall ist, die vielmehr allen durch vetustatem nicht ohnehin gegen Verdunkelung aus einem benachbarten Grundstücke geschützten Gebäuden, es mochten auf diesem benachbarten Grundstücke sich schon Gebäude befinden oder nicht, gleich nützlich waren, auch lediglich ein Leiden bedingen, und sichernde Feststellung eines Zustandes bezwecken; deshalb waren sie gewiß gewöhnlicher, als jene zuerst genannte Servitut, über welche, wahrscheinlich dieser ihrer geringeren practischen Bedeutung wegen, in der römischen Gesetzgebung sich nirgendwo genauere Erörterungen finden.

Von diesen übrigen Dienstbarkeiten war die unter der Formel: ne luminibus officiatur bestellte die ausgedehnteste, weil sich diese Formel als die umfassendste bewährte [21]).

Das wenigste nemlich, was durch eine solche Dienstbarkeit bezweckt werden konnte, war wohl, daß der Nachbar unsre Hellung überhaupt duldete, d. h., daß nicht durch Bauen auf seinem Grundstücke er sie uns ganz entzog (ut non penitus lumen recludatur) [22]), daß er nicht unser Gebäude ganz verdunkelte (ut non in totum aedes obscu-

---

19 L. 2. D. h. t , *Gajus (veron) l. c.*

20) Oben, Nota 15.

21) L. 17. pr. §. 2., L. 23. D. h. t.

22) L. 10. D. h. t.

rentur) [23], unendlich größer war aber die Beläſtigung des Nachbaren, der unſre Hellung auch nicht im entfernteſten, etwa durch Erhöhung ſeiner Gebäude, ſchmälern durfte.

Den erſten Zweck erreichte jede servitus luminum, den letzteren am beſten die ne luminibus officiatur; dies bemerkt Paulus ausdrücklich [24].

»luminum servitute constituta, welche Serv. lumi»num beſtellt worden, id adquisitum videtur, ſcheint »das erlangt, ut vicinus lumina nostra excipiat, daß »der Nachbar unſre Licht-Oeffnungen (Hellung) dulde, »cum autem servitus imponitur, ne luminibus offi»ciatur, wenn aber die Servitut auferlegt worden, ne »luminibus officiatur, hoc *maximae* adepti videmur, »ſcheinen wir mehr noch das erlangt zu haben, ne jus »sit vicino, invitis nobis, altius aedificare, atque »ita minuere lumina nostrorum aedificiorum, daß »dem Nachbaren nicht das Recht zuſtehe, ohne unſre »Zuſtimmung höher zu bauen, und ſo die Hellung unſrer »Gebäude zu ſchmälern.

Der Sprachgebrauch ſcheint lumina immittere und excipere [25] als Gegenſätze, ähnlichen Verhältniſſen, z. B., stillicidia immittere und excipere [26], aquam immittere und excipere [27], wiewohl uneigentlich [28] nachgebildet zu haben.

---

23) L. 30. D. de usufr. (7. 1.)

24) L. 4. D. h. t.

25) L. 13. §. 7. D. de usufr. (7. 1.), L. 4. 40. D. h. t.

26) L. 17. §. 3. L. 28. D. h. t., L. 16. D. Si Serv. vind. (8. 5.), L. 8. pr. D. quemadm. Serv. amitt. (8. 6.), L. ult. §. 4. D. quod vi aut clam. (43. 24.), L. 3. D. de precario (43. 26.).

27) L. 8. §. 5. D. Si Serv. vind. (8. 5.), L. 1. §. 22. L. 3. pr. D. de aqua (39. 3.), L. 2. §. 28. D. ne quid in loco publico (43. 8.)

28) Weil die lumina in die aedes proprias, und ſchwerlich anzu-

Von einer bei den Römern eigens ſo benannt geweſenen servitus luminum findet ſich ſo wenig eine Spur, daß ſich für eine ſolche kaum das weſentlichſte Erforderniß, eine paſſende Beſtellungsformel nämlich, erſinnen ließe. Auch Gajus [29]) erwähnt nur der *jura luminum*, und hat dabei nach der hinzugefügten Erläuterung, wie Juſtinian [30]) in der einſchlagenden Stelle ſeiner Inſtitutionen, die gewöhnlichen Fälle im Auge.

Zur Zeit der claſſiſchen Juriſten war der Unterſchied zwiſchen lumen und prospectus allgemein anerkannt [31]), was früher nicht ſcheint der Fall geweſen zu ſeyn [32]), letzterer gehört alſo nicht hierher.

Gleich wenig iſt es den eigentlichen römiſchen Serv. luminum, ihrem Weſen und oben angegebenen Umfange nach, beizuzählen, wenn mit der körperlichen Subſtanz ganz oder zum Theile fremden Eigenthums eine Veränderung vorgenommen, z. B., in eine fremde oder gemeinſchaftliche Wand eine Oeffnung gebrochen wird [33]), worüber uns zu erklären wir vielleicht ſonſt Gelegenheit finden werden.

---

nehmen, daß ſie auch nur figürlich in das praedium alienum immittirt wurden, L. 13. §. 7. D. de usufr. (7. 1.), gleich wenig fand ein wirkliches körperliches Auffangen ſtatt.

29) *Inst. II. 1. §. 3.* Schade, daß das neu aufgefundene Manuſcript hier mangelhaft iſt, *Ed. Göschen, p. 78.*

30) §. 1. I. h. t. .

31) L. 3. 12. 15. 16. D. h. t., L. 5. pr. D. de O. N. N. (39. 1.)

32) *Cicero, de oratore, I. 39.*

33) L. 40. D., L. 8. C. h. t. .